

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

37-40-00/Th

04.03.2020

Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.11.2018 hatten wir über den Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme berichtet. Dieser Entwurf enthielt, bis auf die Aufnahme von Regelungen zu einem Nutzerbeirat, gegenüber dem Vorgängerentwurf vom März 2017 keine Neuerungen. Insbesondere fehlte der von der Landesgeschäftsstelle geforderte Mehrbelastungsausgleich.

Das Präsidium lehnte den Entwurf in seiner 181. Sitzung am 26.11.2018 ab. Dementsprechend nahm die Landesgeschäftsstelle zu dem Referentenentwurf gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 17.12.2018 erneut kritisch Stellung.

Das Ministeriums für Inneres und Sport gab der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 15.04.2019 erneut die Gelegenheit, zu dem vom Kabinett beschlossenen Regierungsentwurf Stellung zu nehmen.

In unserer Stellungnahme vom 09.05.2019 trugen wir abermals Bedenken gegen den Gesetzesentwurf vor und forderten ergänzende Regelungen, um den Belangen der Kommunen Rechnung zu tragen, insbesondere



- die Aufnahme einer Obergrenze für die jährliche Kostenbeteiligung der Kommunen (§ 2 Abs. 2 DiFuG LSA),
- die Verankerung der Mitwirkungsmöglichkeit der Kommunen im Nutzerbeirat (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DiFuG LSA), um sich bei den erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Festlegungen einbringen zu können,
- eine Verpflichtung aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Teilnahme am Digitalfunk, um die faktisch bestehende Nutzungspflicht auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen,
- die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.

Auch diese Stellungnahme wurde in dem von der Landesregierung am 28.08.2019 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf (LT-Drs. 7/4567 vom 26.06.2019) nicht aufgegriffen.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfes am 28.08.2019 fand ohne Debatte statt. Er wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) sowie den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Mit Schreiben vom 16.09.2019 räumte der Ausschuss für Inneres und Sport der Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit ein, zu dem Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme vom 27.09.2019 forderte die Landesgeschäftsstelle erneut die oben dargelegten ergänzenden Regelungen.

In der zweiten Beratung am 30.01.2020 beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt (ebenfalls ohne Debatte) das Gesetz - ohne die Stellungnahme des SGSA aufzugreifen, insbesondere ohne den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich.

Das Gesetz ist am 26.02.2020 in Kraft getreten, s. [Anlage](#).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage